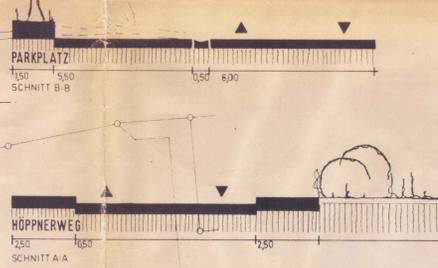
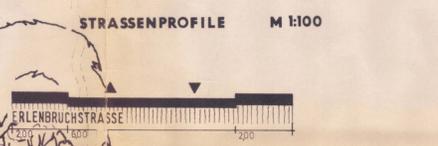
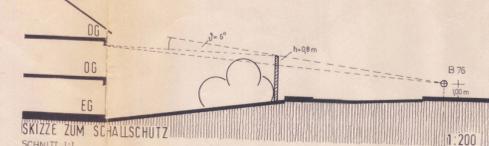
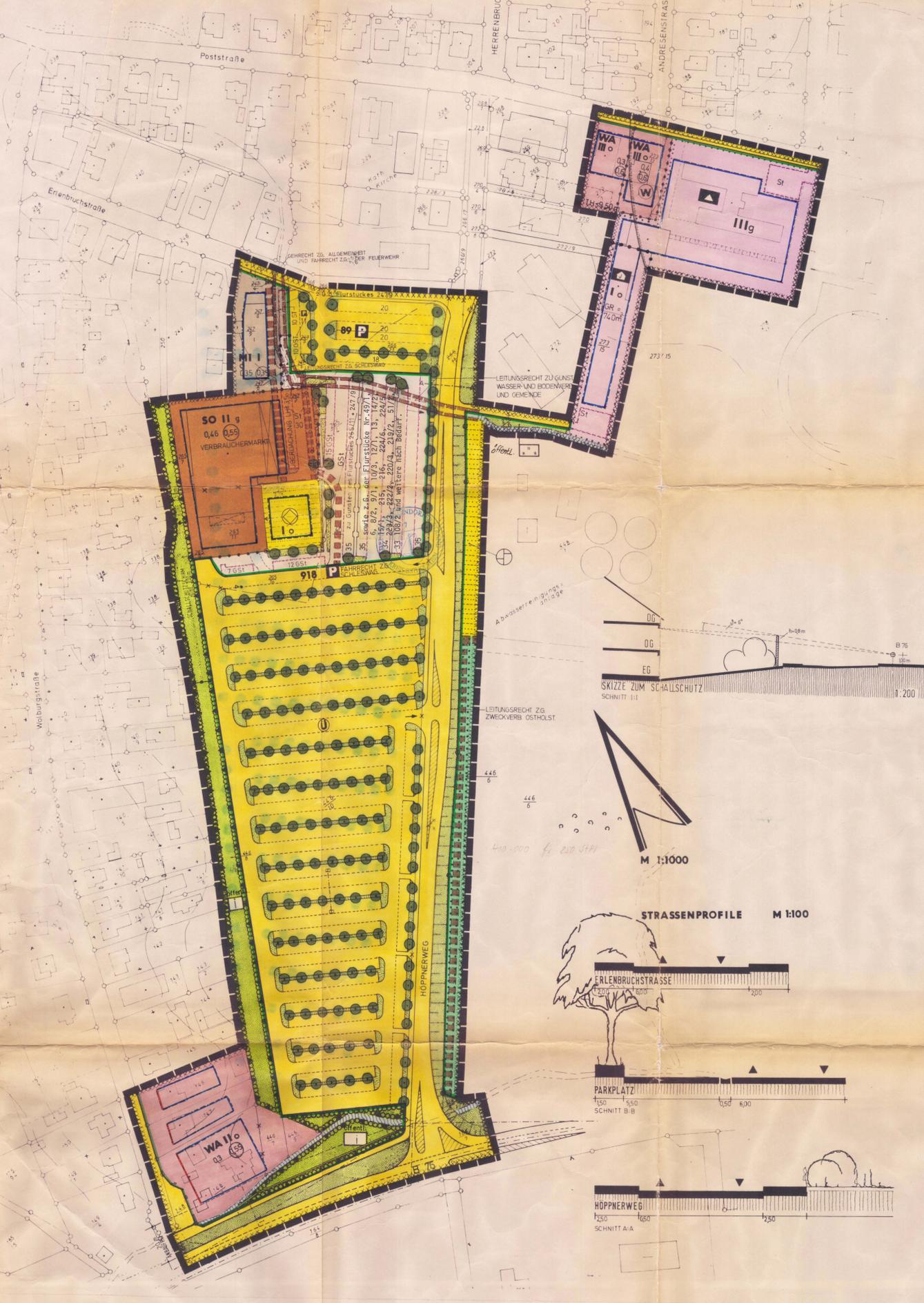


TEIL-A-PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BauGB
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
MI MISCHEGEBIETE	§ 4 BauNVO
SO SONSTIGE SONDERGEBIETE - VERBRAUCHERMARKT	§ 6 BauNVO
	§ 11 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	0,2
GRUNDFLÄCHENZAHL	0,2
ZAHL DER VOLLGESchosSE ALS HÖCHSTGRENZE	II
ZAHL DER VOLLGESchosSE ZWINGEND	I
TRAUFGHÖHE	TH
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
OFFENE BAUWEISE	o
BAUGRENZE	—
BAULINIE	—
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGNUNG/FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF SCHULE	
JUGEND- UND FREIZEITHEIM	
VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	
STRASSENBEDECKUNGSLINIE	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
VERKEHRSZEICHEN	
FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
ELEKTRIZITÄT	
ABWASSER	
HAUPTVERSORGNUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
HAUPTSTROMKABEL - UNTERIRDISCH	
GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
IMMISSIONSSCHUTZGRÜN	
FEUCHTGEBIET	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
ÜBERSCHWEMMUNGSBEIHEIT	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
ANPFLANZEN VON BÄUMEN	
SONSTIGE PLANZEICHEN	
BAUFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
MIT GEM.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
BEI SCHMALEN FLÄCHEN	
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES	§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNGEN DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	Z. B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	§ 9 (1) FStMG
20 m ANBAUFREIE ZONE	
III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
VORHANDENE BAULICHE ANLAGE	
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
HÖHENLINIEN	
SICHTDREIECKE	
BÜSCHUNGEN	
OFFENER BACHLAUF	
SCHALLSCHUTZWAND	

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGB I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.1987 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein/und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 3. Änderung für das Gebiet zwischen Poststraße, Erlenbruchstraße, Hopfnerweg, B 76 und Woburgstraße, einschliesslich der Realschule, erlassen:

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.9.1987

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Abrück in den Woburg-Neubau um antiken Baubestandungsplan am 10.12.1987

T. den 13.4.1989 - Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 10.12.1987 durchgeführt worden. Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.1987 ist am 10.12.1987 durch die Gemeindevertretung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.3.88 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

T. den 13.4.1989 - Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 30.3.1988 den Entwurf des Bebauungsplans beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

T. den 13.4.1989 - Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 7.6.1988 bis zum 7.7.1988 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bestehen von Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich im Protokoll geltend gemacht werden können, am 29.5.1988 in den L.N. Nr. 24 bekannt gemacht worden. Die Begründung ist mit dem Hinweis, daß Bestehen von Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich im Protokoll geltend gemacht werden können, am 3.7.1988 in den L.N. Nr. 24 bekannt gemacht worden.

T. den 13.4.1989 - Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 1. Nov. 1988 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, den 21. Dez. 1988 - Das Katasteramt

Die Planänderungen der Träger öffentlicher Belange am 29.10.1988 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind mitgeteilt worden.

T. den 13.4.1989 - Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 10.8.1987 bis zum 10.9.1987 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bestehen von Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich im Protokoll geltend gemacht werden können, am 3.7.1987 in den L.N. Nr. 24 bekannt gemacht worden. Die Begründung ist mit dem Hinweis, daß Bestehen von Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich im Protokoll geltend gemacht werden können, am 3.7.1987 in den L.N. Nr. 24 bekannt gemacht worden.

T. den 13.4.1989 - Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.12.1987 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.12.1987 gebilligt.

T. den 13.4.1989 - Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 10.12.1987 dem Landrat des Kreises Ostholstein angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 18.07.1989, Az. 61-1-41/87 (3)-538-4/1 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht oder geltend gemachte Rechtsvorschriften geltend macht, die die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

T. den 14.12.1989 - Der Bürgermeister

Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

T. den 11.12.1989 - Der Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den inhaltl. Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.12.1989 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erloschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 22.12.1989 getreten.

T. den 22.12.1989 - Der Bürgermeister

TEIL B-TEXT

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN AUS DER 1. ÄNDERUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 4 der BauNVO)
- In dem in der Planzeichnung festgesetzten WA-Gebiet sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO allgemein zulässig.
- In dem MI-Gebiet sind Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 Abs. 1 BauNVO wie Gartenlauben, Zelte und Wohnwagen ausgeschlossen.
- Anpflanzungsgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche sind heimische Sträucher und Bäume als Grünschnittanpflanzungen und dauernd zu unterhalten.
- Höhenlage der baulichen Anlagen
- Die Angaben über die Höhenlage der baulichen Anlagen beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschoss-Fußbodens in der Mitte der straßenseitigen Gebäudesseite. Soweit der Bebauungsplan keine anderslautenden Festsetzungen enthält, dürfen bauliche Anlagen nicht höher als 0,6 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen. Bezugspunkt ist:
 - bei ebenem Gelände die Straßennitte,
 - bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßennitte, vermehrt um das Maß der natürlichen Steigung zur Mitte der straßenseitigen Gebäudesseite,
 - bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßennitte, vermindert um das Maß des natürlichen Gefälles zur Mitte der straßenseitigen Gebäudesseite.